

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Diehl Metall Stiftung & Co. KG

Stand 12/2017

1. Abweichende Geschäftsbedingungen, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferanten

1.1. Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Wird unsere Bestellung vom Lieferant abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er hierauf sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

1.2. Mit einem (einfachen) Eigentumsvorbehalt, mittels dessen sich der Lieferant das Eigentum an einer bestimmten von ihm gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung dieser Ware vorbehält, sind wir dagegen einverstanden. Gleichfalls einverstanden sind wir mit einem (verlängerten) Eigentumsvorbehalt, bei dem der Lieferant seine Einwilligung zur Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung des Liefergegenstandes oder zu dessen Weiterveräußerung unter der Bedingung erteilt, dass ihm ein angemessener Anteil an dem Eigentum an der neu entstehenden Sache eingeräumt bzw. bei Weiterveräußerung an unserem Anspruch auf Erlös gegen unseren Kunden abgetreten wird.

2. Zustandekommen von Bestellungen

Soweit nicht gesondert eine andere Form vereinbart wird, sind Bestellungen und deren Abänderungen erst rechtsgültig, wenn sie in Textform erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform von uns bestätigt werden.

3. Überlassene Unterlagen

Dem Lieferant zur Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung überlassene Unterlagen, Daten und Datenträger verbleiben vollumfänglich unser geistiges und körperliches Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Teile/Systeme, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen, oder mit Hilfe vertraulicher Angaben von uns oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder für eigene Zwecke noch für Dritte hergestellt, diesen angeboten oder geliefert oder auf sonstige Weise für eigene Zwecke oder für Dritte verwendet werden.

4. Werkzeuge

4.1. Dem Lieferant zur Vertragsdurchführung beigelegte Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Lehren und Prüfgeräte (nachfolgend gemeinsam „Werkzeuge“) sowie ggf. zur Herstellung / Beschaffung von Werkzeugen überlassene Zeichnungen, Konstruktionsdaten, Maschinenparameter, Modelle, Berechnungen usw. (nachfolgend gemeinsam „Werkzeugkonstruktion“) verbleiben vollumfänglich unser körperliches und/oder geistiges Eigentum bzw. gehen unmittelbar mit ihrer Herstellung / Lieferung in unser Eigentum über. Werkzeuge und Werkzeugkonstruktionen unserer Kunden, die wir dem Lieferant zur Vertragsdurchführung beistellen, bleiben vollumfänglich im Eigentum unserer Kunden.

4.2. Bei Werkzeugen, die wir dem Lieferant übergeben (seien es unsere eigenen oder Kunden-Werkzeuge), ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich das Vorhandensein einer Eigentümernummer zu prüfen und – falls diese fehlt – die erforderliche Kennzeichnung nachzuholen. Bei vom Lieferant hergestellten oder beschafften Werkzeugen hat der Lieferant unverzüglich, dauerhaft und unverlierbar eine Eigentümernummer am Werkzeug selbst anzubringen. Falls dem Lieferant die zur Kennzeichnung nach dieser Ziffer 4.2 erforderlichen Angaben fehlen, hat er diese unverzüglich bei uns nachzufragen.

4.3. Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich zur Vertragsdurchführung benutzen und nicht für eigene oder andere Zwecke. Jede Überlassung der Werkzeuge an Dritte, jede Änderung oder Ergänzung der Werkzeuge, jeder Nachbau, jede Verbindung oder Vermischung der Werkzeuge mit anderen Sachen ist dem Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

5. Einhaltung Fremdfirmenordnung bei Tätigkeiten auf unserem Betriebsgelände

Bei Tätigkeiten, die der Lieferant auf unserem Betriebsgelände zu erbringen hat, hat er vor Tätigkeitsaufnahme die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Arbeiten von Fremdpersonal zu akzeptieren und sicherzustellen, dass diese auch von seinen auf unserem Betriebsgelände eingesetzten Mitarbeitern und Subunternehmern eingehalten werden. Handelt es sich bei diesen Tätigkeiten um gefährliche Arbeiten, hat der Lieferant zudem vor Tätigkeitsaufnahme eine Gefahrenermittlung durchzuführen und uns einen Durchführungsnachweis zu übergeben.

6. Zahlung

6.1. Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 6.2 ist jeweils die gelieferte Menge zu bezahlen, soweit sie der Bestellung entspricht. Maßgeblich ist insoweit die von uns im Wareneingang ermittelte Menge.

6.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung netto innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware und einer ordnungsgemäßen Rechnung.

7. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

8. Lieferung; Abweichungen von der Liefermenge

8.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS 2010 bzw. bei Vertragsschluss letzte von der ICC erlassene INCOTERMS-Fassung) an die in der Bestellung von uns genannte Lieferanschrift / Abladestellen. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Vormaterialversorgung, Fertigung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Einkaufsabteilung zu informieren. Unabhängig von einer solchen Information gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden.

8.2. Bestellte Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig. Ohne unser vorheriges Einverständnis können Unterlieferungen und bei Überlieferungen der nicht bestellte Teil zurückgewiesen werden.

8.3. Sollten an den Lieferant Bestell- und Abrufpläne erteilt werden, so erfolgen diese rollierend für den aufgeführten Zeitraum. Soweit nicht in einer gesonderten Vereinbarung anderweitig schriftlich geregelt, erhalten sie (1) eine verbindliche Fertigungsfreigabe für 2 Wochen („Bestellung“), (2) eine Freigabe für Vormaterial-Bestellung für 6 Wochen („Materialfreigabe“) sowie (3) darüber hinausgehend eine unverbindliche Einschätzung der von Diehl voraussichtlich benötigten Vertragsprodukte („Vorschau“).

9. Reduzierte Eingangsprüfung; Rüge

Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher, äußerlich erkennbarer Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Wird dabei ein Mangel gefunden, so ist dieser von uns spätestens binnen 8 Arbeitstagen nach Entdeckung in Textform zu rügen. Diese Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn wir am letzten Tage der Frist ein Mängelrückschreiben oder Einschreiben an den Lieferant versenden. Im Rahmen einer solchen Eingangsprüfung nicht entdeckte Mängel entbinden den Lieferant nicht von der Haftung für verdeckte Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder späteren Verwendung der Ware herausstellen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung bzw. Kenntniserlangung hiervon durch uns zu rügen.

10. Uneingeschränkte Haftung für Erfüllungsgehilfen

Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, den Liefergegenstand nicht (vollständig) selbst gefertigt, sondern ganz oder teilweise von einem Dritten, sei es einem Dritthersteller, Zulieferer oder ähnlichem bezogen zu haben. In diesem Fall wird dem Lieferant das Verschulden dieses Dritten bzw. – sofern und soweit auch dieser nicht selbst gefertigt hat – das Verschulden des Herstellers, wie eigenes zugerechnet. Diese Ziffer 10 gilt unabhängig davon, ob zwischen uns ein Werk-, Werkliefer-, Kauf- oder Dienstvertrag besteht.

11. Bestimmung der Sollbeschaffenheit

Die vereinbarten Spezifikationen gelten für die Dauer der Gewährleistungsfrist als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.

12. Haftung für Mängel

12.1. Behandlung von konkret als mangelhaft identifizierten Teilen

Erweist sich eine gelieferte Ware/ein hergestelltes Werk („Teil“) als mangelhaft, können wir dem Lieferant eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er das Teil nach unserer Wahl nachliefert oder nachbessert („Nacherfüllung“). Der Lieferant hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Sortier-, Fehlersuch- und Prüfkosten, Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltskosten, Kosten einer den üblichen Umfang übersteigenden Wareneingangskontrolle etc. Soweit erforderlich, hat er das Teil zu diesem Zweck auch auszubauen bzw. anschließend wieder einzubauen. Ist er dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage oder stehen einem Ein- und Ausbau durch den Lieferant berechnete Interessen unsererseits entgegen, führen wir diesen für ihn auf seine Kosten durch. Führt der Lieferant die verlangte Nachbesserung entweder (i) nicht durch oder (ii) nicht fristgerecht durch oder (iii) verweigert er die Nacherfüllung oder (iv) schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl oder (v) schlägt bei einem sicherheitskritischen Mangel, d.h. einem Mangel, von dem die Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen von Personen oder der Beschädigung anderer Sachen als dem Liefergegenstand ausgeht, mindestens ein Nachbesserungsversuch fehl oder (vi) ist der Lieferant zur Nacherfüllung offensichtlich nicht in der Lage oder (vii) ist uns ein Abwarten der Nacherfüllung wegen drohender ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar, haben wir folgende Rechte:

- Wir können die erforderlichen Nacherfüllungsmaßnahmen selbst vornehmen oder auf Kosten des Lieferanten durch geeignete Dritte vornehmen lassen („Selbstvornahme“). Allerdings kann der Lieferant die Nacherfüllung verweigern, wenn und soweit diese für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist; in diesem Fall steht uns auch kein Recht auf Erstattung der Kosten einer Selbstvornahme zu; oder
- wir können den Preis für die mangelhaften Teile in angemessenem Umfang herabsetzen; oder

- c) wir können den Rücktritt erklären, den Kaufpreis einbehalten bzw. zurückverlangen und dem Lieferer die mangelhaften Teile zur Abholung bereitstellen oder auf Wunsch und Kosten des Lieferers ordnungsgemäß entsorgen.

In den oben unter (i) bis (vii) genannten Fällen haben wir außerdem das Recht, Ersatz des aus der mangelhaften Lieferung bzw. nicht ordnungsgemäßen Nacherfüllung entstehenden Schadens sowie der Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die bei uns oder bei unseren Kunden entstehen, sofern und soweit uns diese in Anspruch nehmen. Hierzu gehören neben eventuellen Ein- und Ausbaurückkosten insbesondere der entgangene Gewinn, Rückrufkosten, Kosten der Fertigungsunterbrechung (einschließlich Bandstillstand) etc. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn der Lieferer die mangelhafte Lieferung nicht zu vertreten hat.

12.2. Behandlung einer Lieferung im Falle einer bloß partiellen Qualitätsüberprüfung

12.2.1. Freiwilligkeit von Stichproben; Definition der Begriffe „Stichprobe“ und „Grundgesamtheit“; Behandlung der konkret untersuchten Teile

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9 sind wir bezüglich der Durchführung von Qualitätskontrollen (bei Wareneingang, Verarbeitung oder beim Warenausgang) dem Lieferer gegenüber völlig frei. Führen wir derartige Tests an einer nach dem Zufallsprinzip aus einem bestimmten Anlieferlos („Grundgesamtheit“) zu diesem Zweck ausgewählten Teilmenge („Stichprobe“) durch, so gelten für dabei ggf. als mangelhaft festgestellte Teile die Regelungen der vorstehenden Ziffer 12.1. Teile gelten unter anderem dann als mangelhaft, wenn bei einer solchen Stichprobe Stoffe entdeckt werden, die für den dem Lieferer bekannten Einsatzzweck ungeeignet oder nach den einschlägigen Normen unzulässig sind, oder wenn der Mindestgehalt von bestimmten vorgeschriebenen Stoffen nicht erreicht oder der Maximalgehalt bestimmter Stoffe überschritten wird oder wenn die Stichprobe in sonstiger Weise nicht unerheblich von den vereinbarten oder sonst maßgeblichen Spezifikationen abweicht. Im Zweifel hat sich der Lieferer rechtzeitig nach dem von uns vorgesehenen Einsatzzweck zu erkundigen. Die als i. O. festgestellten Teile der Stichprobe können wir vorbehaltlich unserer Rechte aus nachfolgender Ziffer 12.2.2 (nur dann (gegen Erstattung des Kaufpreises) zurückgeben, wenn die betreffende Teilmenge für uns (etwa wegen zu geringen Umfangs) kein Interesse hat.

12.2.2. Behandlung der nicht konkret untersuchten Teile; Schluss von der Stichprobe auf die „Mangelhaftigkeit“ der betreffenden Grundgesamtheit

Weisen mindestens zwei unabhängig voneinander gezogene Stichproben einen Mangel auf oder ist auch nur eine Stichprobe mit einem schwerwiegenden Mangel behaftet, so haben wir das Recht, außer der/-n Stichprobe/-n selbst die gesamte Grundgesamtheit als mangelhaft zu behandeln, der die Stichprobe entstammt. Als schwerwiegend mangelhaft in dem oben genannten Sinne ist es in jedem Falle anzusehen, wenn das gelieferte Material Spuren von Cadmium und/oder Asbest oder solche Stoffe oder Teile enthält, bei denen der Verdacht auf Radioaktivität oder Explosivität besteht.

12.2.3. Anwendbarkeit der Ziffer 12.2 bei Fehlerhäufung im Feld

Diese Ziffer 12.2 gilt entsprechend, wenn nach Auslieferung der Teile / Systeme Feldrückläufer / Reklamationen dieser Teile / Systeme innerhalb einer rollierenden 12-Monatsperiode einen schwerwiegenden Mangel im Sinne von Ziffer 12.2.2 aufweisen oder den im Einzelfall vereinbarten ppm-Wert mangels Vereinbarung einen ppm-Wert von 20 übersteigen (aufgrund des gleichen Mangels oder unterschiedlicher Mängel). Der ppm-Wert wird ermittelt durch Division der Menge der fehlerhaften Teile durch die Menge der ausgelieferten Teile / fertigen Produkte innerhalb der gleichen 12-Monats-Periode.

12.3. Schutzrechte Dritter

Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferers umfasst auch alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erforderlicher Weise erwachsen. Wir werden den Lieferer über eine Inanspruchnahme durch Dritte umgehend unterrichten. Soweit eine Freistellung erfolgt, ist der Lieferer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die geeigneten Maßnahmen der Rechtsverteidigung zu ergreifen oder für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte zu sorgen. Unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

12.4. Nicht-abschließender Charakter der vorstehenden Regelungen

Sonstige gesetzliche Ansprüche unsererseits bei Sach- und Rechtsmängeln werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Insbesondere steht uns zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen das Recht zu, vom Lieferer Ersatz des Schadens und der Kosten zu verlangen, die uns infolge eines Sach- oder Rechtsmangels entstehen oder uns von einem Kunden in Rechnung gestellt werden.

12.5. Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen (Gewährleistungsfrist)

Ansprüche aus Haftung für Sach- und Rechtsmängel verjähren frühestens 36 Monate nach Eingang der Teile bei uns.

Für nachgelieferte Teile beginnt die ursprüngliche Verjährungsfrist mit der Anlieferung, bzw. deren Wiedereinbau, erneut zu laufen.

Für nachgebesserte Teile gilt dagegen folgendes: grundsätzlich endet die Verjährungsfrist mit dem Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist, doch beträgt sie mindestens sechs Monate ab Vollendung der Nachbesserung. Für Mängel derjenigen Art, wegen

derer die Nachbesserung durchgeführt wurde, beginnt die Verjährungsfrist jedoch auch in diesem Falle mit der Nachbesserung neu zu laufen.

13. Schadensminimierung durch Abwehr der Ansprüche Dritter

Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, daß die von uns vom Lieferer bezogenen Teile - eingebaut oder nicht eingebaut - mangelhaft gewesen seien, sind wir im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftritt des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20% oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

14. Beistellungen

Für den Fall, dass wir dem Lieferer für die Bearbeitung, Veredelung oder Herstellung von Produkten Metallvorräte, Schrotte oder Halbzeug beistellen, gilt Folgendes:

- 14.1. Eine vom Lieferer für uns durchgeführte Veredelungsleistung erfolgt auf unsere Weisung und Geheiß und in unserem wirtschaftlichen Interesse derart, dass allein wir und nicht der Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind.

- 14.2. Der Lieferer ist zur ordnungsgemäßen Erfassung aller Beistellungen nach Art, Menge/Gewicht, Beistell- und Abgangsdatum verpflichtet und wird uns auf Verlangen unverzüglich ein aktuelles Bestandsverzeichnis übermitteln. Wir sind jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Betriebszeiten berechtigt, die Beistellungen am Verwahrt in Augenschein zu nehmen.

- 14.3. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers wird uns dieser auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Identität sämtlicher übrigen Besteller mit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung positiven Umräumungskonten wie auch über die Höhe der entsprechenden Salden geben.

- 14.4. Gleichzeitig erlischt mit der Insolvenzeröffnung automatisch unsere Zustimmung zur weiteren Verarbeitung der vorhandenen Schrottvorräte. Namens der gesamten Gemeinschaft aller Besteller (§ 744 Abs. 2 BGB) untersagen wir dem Lieferer hiermit für diesen Fall bereits jetzt jede weitere Verarbeitung (einschließlich Bearbeitung, Veredelung, Herstellung).

- 14.5. Statt unseren Anspruch auf Aussonderung und Herausgabe des uns zustehenden Bruchteils an dem Gesamtmetallvorrat des Lieferers geltend zu machen, können wir durch entsprechende schriftliche Erklärung mit diesem Anspruch ganz oder teilweise gegenüber Ansprüchen des Lieferers die Aufrechnung erklären. Unter Herausgabeanpruch wird zu diesem Zeitpunkt in Höhe der erklärten Aufrechnung nach Maßgabe des § 45 InsO in einen Zahlungsanspruch umgerechnet.

15. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

- 15.1. Der Lieferer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter wegen Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes freizustellen, sofern das gelieferte Teil diesen Fehler oder die Ursachen für diesen Fehler bei Lieferung an uns (Gefahrübergang) bereits aufwies und der Lieferer selbst wegen dieses Fehlers zur Produkthaftung gegenüber dem Dritten verpflichtet ist. Rückgriffsansprüche aus § 478 bzw. aus § 445 a BGB (ab 01.01.2018) bleiben hiervon unberührt.

- 15.2. In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

- 15.3. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Lieferer Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 15.4. Der Lieferer verpflichtet sich, eine dem Risiko entsprechende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

- 15.5. Weitergehende Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

16. Offset

Der Lieferer erkennt an, dass wir den vorstehenden Auftrag in Erfüllung bestehender oder künftiger eigener Offsetverpflichtungen oder solcher von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe Diehl (§§ 15 ff. AktG) erteilen. Er erklärt sich bereit, dies gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Offsetbehörden zu bestätigen sowie im Rahmen des Zumutbaren die für die Anerkennung dieses Geschäfts als Offsetgeschäft gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen (z.B. Formulare auszufüllen und/oder (fern-)mündliche Bestätigungen abzugeben).

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Ware. Sollten solche Ereignisse für eine nicht unerhebliche Dauer anhalten und dazu führen, dass sich unser Bedarf – auch wegen einer inzwischen erforderlichen anderweitigen Beschaffung – ver-

ringert, sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Ereignisses berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

18. Compliance

Der Lieferer wird sicherstellen, dass seine Arbeitnehmer und sonstige bei ihm beschäftigte / von ihm beauftragte Personen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns alles unterlassen, was zu einer Strafbarkeit dieser Arbeitnehmer / Personen wegen Betruges oder Untreue, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten oder wegen Straftaten gegen den Wettbewerb führen kann und wird in jeder Hinsicht gesetzkonformes Verhalten seiner Arbeitnehmer / sonstigen Personen fördern. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtung steht uns nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist innerhalb von 2 Wochen nach erfolglosem Fristablauf ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einzelne oder alle mit dem Lieferer bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch einzelner oder aller Verhandlungen zu. Einer vorherigen Abmahnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen; in diesem Fall kann die außerordentliche Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung durch uns von dem Verstoß ausgesprochen werden. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferer verpflichtet, alle auf ihn sowie auf die Geschäftsbeziehung mit uns anwendbaren Gesetze, behördlichen und sonstigen Regeln sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze des Diehl-Konzerns, die auf der Internet-Seite www.diehl.com unter „Corporate Compliance“ veröffentlicht sind und auf Anfrage gesondert in Druckform zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten.

19. Einhaltung von EU-Bestimmungen / Dodd-Frank Act

Der Lieferer ist verpflichtet, für jedes einzelne Produkt in jeder Hinsicht die Anforderungen und Verpflichtungen der REACH-Verordnung der EG (VO (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006), der CLP-Verordnung der EG (VO (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 und der RoHS-Richtlinie der EG (RL 2002/95/EG vom 27.01.2003 in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen zu diesen Rechtsakten und, soweit erfolgt, deren Transformation/Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der EU) zu erfüllen. Auf unsere entsprechende Anforderung hin wird der Lieferer entsprechende schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen abgeben, welche auch gegenüber unseren Kunden gelten und an diese weitergereicht werden können.

Der Lieferer ist des Weiteren verpflichtet, jedwede von uns oder unseren Kunden verlangten Auskünfte darüber, ob in den gelieferten Produkten sog. Konfliktminerale aus der DR Kongo oder ihren Nachbarländern im Sinne des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthalten sind, unverzüglich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen und gegebenenfalls jedwede weitere Unterstützung bei der Erfüllung des Dodd-Frank Acts, zu der wir von unserem Kunden aufgefordert werden, zu leisten. Dies gilt entsprechend, sofern und sobald ein vergleichbares Regelwerk in der EU in Kraft tritt.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist die von uns benannte Lieferanschrift oder in Ermangelung einer solchen die Firmenanschrift, von der aus unsere Bestellung erfolgt ist, oder die Lieferstelle gemäß einer ggf. gesondert vereinbarten, von Ziffer 8 abweichenden, Incoterm (Incoterms 2010 bzw. bei Vertragsschluss letzte von der ICC erlassene INCOTERMS-Fassung).

20.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg.